

Satzung
Sportanglerverein „Weininsel“ e.V.
8711 Sommerach am Main

Sportanglerverein „Weininsel“ e.V.
8711 Sommerach am Main

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportanglerverein „Weininsel“ e.V.
Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat den Sitz in 8711 Sommerach am Main. Gerichtsstand ist Kitzingen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportfischern, der sich das waidgerechte Angelfischen zum Ziel gesetzt hat.
- 2) Seine Ziele will er erreichen durch:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Gewässer.
 - c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
 - d) Förderung der Vereinsjugend
- 3) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer ein.
Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen.
- 4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig, hohe Vergütung begünstigt werden.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedsarten

- 1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder üben regelmäßig die Angelfischerei in Vereinsgewässer aus oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 2) Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
- 3) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- 4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben in der

Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beitrag

- 1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten, er muss jährlich gezahlt werden. Neu aufgenommene aktive Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- 2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können Sie auf Beschluss der Vorstandschaft aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein.
- 3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4) Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied:
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte fischereiliche Regeln und gegen Sitte und Anstand verstoßen hat.
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
 - c) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

- 6) Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Berufung möglich.
Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig bei einfacher Stimmenmehrheit.
- 7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 8 Ehrungen

- 1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um die Fischerei im Allgemeinen können verliehen werden:
 - a) die Vereinsnadel in Silber für zwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit und
 - b) die Vereinsnadel in Gold für dreißigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit und
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für vierzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. die Angelfischerei in allgemeinen.
- 2) Die Ehrungen werden von der Vorstandschaft beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Die Vorstandschaft kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines Sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Vorstandschaft
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,

- d) dem Kassierer,
 - e) dem Gewässerwart,
 - f) den 2 Beisitzern.
-
- 2) Die Vorstandschaft wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Bei mehr als einem Kandidaten für ein Amt muss schriftlich in geheimer Abstimmung gewählt werden.
 - 3) Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen
 - 4) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
 - 5) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich die Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Diese Wahl muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11

Geschäftsbereich der Vorstandschaft

- 1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, (§ 26 Abs. 2 BGB) soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12

Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, sie hat schriftlich zu erfolgen und durch Veröffentlichung in der „NVZ“.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) die Neuwahl der Vorstandschaft,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 15),
 - g) die Auflösung des Vereins.
- 2) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- 3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- 4) Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Diese werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizulegen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6) Bei Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein 2. Wahlgang.
- 7) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist die Vorstandschaft berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss die Vorstandschaft unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Einsetzung von Ausschüssen

Die Vorstandschaft ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 18 Haftpflicht

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden an Personen, sowie Sachverluste am Gewässer und in den Räumen des Vereins haftet der Verein nicht.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 14 beschlossen werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer oder deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.07.1989 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kitzingen eingetragen ist.

VR: 412 Verein: Sportanglerverein „Weininsel“ e.V.
Der Verein „Sportanglerverein „Weininsel“ e.V., Sitz: Sommerach, dessen Satzung am 21.07.1989 errichtet ist, wurde am 01.12.1989 unter Nr. VR 412 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kitzingen eingetragen.

Kitzingen, den 1 Dezember 1989
Amtsgericht –Registergericht